

Sahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einpaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Verkündigungs-Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.50 Mark. Durch die Post frei ins Haus 1.92 Mark.

Nr. 242

Druck und Verlag der Buchdruckerei Eduard Schidel in Oberlahnstein

Dienstag, den 19. Oktober 1915.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schidel in Oberlahnstein.

53. Jahrgang.

Erfolgreiche deutsche Angriffe südlich Riga.

Hefige Angriffe im Westen erfolgreich abgeschlagen. — Fliegerangriff auf Belfort. — Vordringen in Serbien. Die erste Schlacht zwischen Bulgaren und Franzosen. — Rumänien beschloß loyale Neutralität.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung.

Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Reichskartoffelstelle.

§ 1. Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrate, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernannt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Wenn die Not am höchsten.

Original-Roman nach einer historischen Erzählung von G. Rein.

11. Kapitel

Wenn der Förster und Benedikte noch so viel Zeit behalten hätten, um sich über ihre Lage auszusprechen, so hatte dies seinen Grund in einem Jögern Duwignots, zum Neupfersten zu schreiten, in den Gedanken, von denen der General erfaßt und bewegt wurde, nachdem er vorhin das Zimmer des Schultheißen verlassen hatte.

Er hatte den Brief des Erzherzogs in der Hand, einen Beweis, auf den hin er den alten Mann vor ein Kriegsgericht stellen und nach vierundzwanzig Stunden erschießen lassen konnte.

Die Proklamationen des französischen Oberkommandierenden, des Generals Jourdan's berechtigten ihn vollkommen, ja verpflichteten ihn dazu.

Auch ohne diese Proklamation wäre er berechtigt dazu gewesen, als oberster kommandierender Offizier in einer Stadt in Feindesland, in welcher der Belagerungszustand verkündet worden war. Sein Oberbefehlshaber hatte ihm, dem energischen und zudem in Frankfurt durch seinen früheren Aufenthalt so wohl bekannten Mann, die Hut der Stadt übergeben in der Voraussetzung, daß er schonungslos und unerbittlich die Maßregeln durchsetzen würde, welche notwendig waren um diese Stadt dem sich zurückziehenden Heere möglichst lange zu erhalten. Er konnte deshalb mit aller Schärfe gegen den Stiefvater Marcellines vorgehen.

Diese Gedanken bestürmten ihn, während er die Treppe aus dem Stockwerk, in welchem die Wohnung des Schultheißen lag, hernieder stieg, aber sie bestürmten ihn, auch zu sehr, um sofort einen bestimmten Entschluß fassen zu können, mit sich ins Reine zu kommen.

Duwignot war ein Sohn der Revolution, die der an-

§ 4. Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben u. ihrem Ersuchen Folge zu leisten.

2. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5. Inwieweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6. Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Inwieweit dies zu den Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zusätzlich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7. Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können. Schuldhafte Zwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenerschuld gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8. Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 v. H. ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat eine Aufseherleistung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt und darf den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf. Ueber Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschriften im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausfertigung von Bezugscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10. Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Groß-

geblichen Freiheit Hekatomben von Menschenleben gebracht, die zu ihrer Verteidigung den Boden, auf dem sie stand, nicht wie eine angegriffene Festung der Niederlande unter Wasser und Meerswellen, sondern unter Blut gesetzt hatte. Er war Soldat und hatte den Tod in allen Gestalten gesehen; er kehrte von einem leichenbedecktem Schlachtfeld heim; der Tod war ein ihm vertrautes Ding, ein gewöhnliches Ereignis für ihn, eine alltägliche Lösung — er war nicht der Mann, der viel Wesens aus einem Menschenleben machte.

Und dennoch war er erschüttert; er fühlte seine Energie brechen bei dem Gedanken an den Tod des Schultheißen! Er fühlte, daß es etwas fürchterliches sei, um eine solche Tat, daß jenseits derselben für ihn etwas dunkles, zu Fürchtendes, Grauenhaftes liegen könne — die Reue, die Selbstverachtung.

Als er auf dem Vorplatz vor seinem Zimmer angekommen war, trat er an die Treppe, welche nach unten in die Hausflur hinabführte. Er winkt dem Gendarm, der da unten Wache hielt, und als der Mann vor ihm stand, sagte er:

„Ist der Kapitän Lesaillier da?“

„Er ist eben angekommen und unten im Zimmer der Adjutanten.“

„Sagt ihm, er soll einige Leute nehmen und oben die Treppe damit besetzen . . . der Schultheiß und ein Mensch, der bei ihm ist, werden arretiert werden müssen . . . aber er soll da oben auf weitere Befehle von mir warten.“

„Zu Befehl, Herr General,“ entgegnete der Gendarm und beeilte sich, den Auftrag an den Kapitän Lesaillier auszurichten. Duwignot aber wandte sich ab und ging raschen Schrittes in das Gemach Marcellines, welches er vor wenigen Minuten erst verlassen hatte. Er fand sie noch in derselben Stellung in ihrem Sessel am Fenster, wie er sie verlassen hatte — nur das sie ihr Taschentuch an die Augen gedrückt hielt.

„Marcelline,“ sagte er, auf sie zureitend und mit bewegter Stimme . . . „Das ändert Alles . . . da lies!“

„Er reichte ihr den Brief des Erzherzogs; sie nahm ihn nachlässig, ohne aufzublicken.“

„Was soll ich damit?“

„Dies!“

„Nun,“ fuhr sie gleichgiltig fort, nachdem sie das Blatt überflogen hatte. „Was soll es; es ist nichts, was mich überrascht — ich sagte Dir doch schon, daß ich dem Erzherzog begegnet bin. Der Brief ist an meinen Stiefvater — gib ihm denselben — ich denke jetzt nicht mehr an seine Benedikte.“

„Dein Stiefvater erhielt den Brief, er nahm ihn in meiner Gegenwart entgegen und das genügt, um ihn des Betrugs zu überführen — ich werde ihn daraufhin dem Kriegsgericht übergeben und erschießen lassen.“

Marcelline fuhr erschrocken zusammen.

„Ah — Du — Du sagst — nein ich kann nicht recht gehört haben — Du sagst?“

„Ich kann ihn erschießen lassen, so sagte ich — und so wird es auch geschehen.“

„Um Gottes Willen — das ist — das kann nicht möglich sein!“

„Laß mich ausrufen; meine Pflicht gebietet mir, die Befehle, die ich erhalte, auszuführen zu lassen und zu diesen Befehlen gehört, unnachlässig jede Verbindung mit unseren Feinden zu ahnden — wir können, wir dürfen nicht anders handeln, wir sind von stärkeren Gegnern umgeben, wir befinden uns in Feindesland und müssen uns unserer Haut wehren, in einem Kriege, wo es keine Schonung gibt und sich sogar die Bauern auf uns gestürzt haben, um uns zu vernichten . . .“

„Du sprichst das doch nicht, um mich glaubend zu machen, daß Du ein solche Unmensch, ein so verabscheuungswürdiger Schurke sein könntest.“

herzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 55 Mark;

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Othheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Caldorbe, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L. 57 Mark;

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Heddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Caldorbe, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 59 Mark;

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 Mark. § 11. Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortentrennter Lieferung.

§ 12. Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13. Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sach und für Verzehrung bei Empfang; wird der Kaufpreis gebunden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

3. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundpreisen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerplätze für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

4. Schlussbestimmungen.

§ 20. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Der deutsche Tagesbericht.

W.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 18. Oktober, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Das in die feindliche Stellung bei Weit vorspringende Werk nordöstlich Vermelles wurde von den Engländern wiederholt mit starken Kräften angegriffen. Ähnliche Angriffe schlugen immer sehr schweren Verlusten für den Gegner fehl. Das Werk blieb fest in unserem Besitz.

Angriffsversuche der Franzosen bei Tahure wurden durch Feuer niedergehalten.

Ein neuer feindlicher Vorstoß zur Wiedereroberung der verlorenen Stellung südlich von Pointreux blieb erfolglos, kostete die Franzosen aber neben starken blutigen Verlusten 3 Offiziere, 17 Unteroffiziere und 73 Jäger an Gefangenen.

Am Schragenbänke konnte der Feind im Angriff trotz Einfasses einer erheblichen Menge von Munition keinen Fuß breiten Boden wiedergewinnen.

Deutsche Flugzeuggeschwader griffen gestern die Festung Belfort an, vertrieben die feindlichen Flieger und belegten die Festung mit 20 Bomben, wodurch Brände hervorgerufen wurden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Der Angriff südlich von Riga machte gute Fortschritte. Zwei Offiziere, 280 Mann blieben als Gefangene in unserer Hand.

Russische Angriffe westlich von Jacobstadt wurden abgewiesen.

Westlich von Jukt bemächtigten wir uns in etwa 3 Kilometer Frontbreite der feindlichen Stellung.

Weiter südlich bis in die Gegend von Smorgon wurden mehrfache, mit starken Kräften unternommene russische Vorstöße unter starken Verlusten für den Gegner zurückgeschlagen. Es wurden 2 Offiziere und 175 Mann zu Gefangenen gemacht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzgen Leopold von Bayern

Ein russischer Angriff beiderseits der Bahn Tschowitschi-Baranowitschi brach 400 Meter vor unseren Stellungen im Feuer zusammen.

Heeresgruppe des Generals von Linzigen.

Am Styr-Flusse von Rajalowka bis Kulkowicz haben sich neue heftige Kämpfe entwickelt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In der Mawa beginnt der Feind zu weichen. Aus dem Höhenlande südlich Belgrads sind unsere Truppen im Voranschreiten gegen Ovetos-Gros und den Ort Brin, südlich von Pocaarvac sind Mil-Griet und Pocaar gewonnen.

Bulgarische Truppen haben die Höhen des Muslin-Bercin und Babin-Zub besetzt. Weiter südlich bringen sie über Egri Palanlo vor.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

W.B. Wien, 18. Okt. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

In Ostgalizien, an der Tzwa und im wolhynischen Festungsgebiete auch gestern keine besonderen Ereignisse. Am Kormynbache und am unteren Styr machte der Feind eine Reihe heftiger Angriffe. Bei Kulkowice, Rowosielk und Rajalowka wird noch gekämpft. An allen anderen Punkten war der Gegner schon gestern abend blutig abgewiesen. Seine Verluste waren groß. Am Kormyn räumte er in voller Auflösung unter Zurücklassung von Geschützen und Ausrüstungsstücken das Gefechtsfeld. Auch die an der oberen Szejara stehenden l. u. l. Streitkräfte schlugen einen stärkeren russischen Vorstoß ab.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Isonzo-Front entwickeln die Italiener wieder eine lebhaftere Tätigkeit. Es kam gestern abend im Nordwestabschnitte des Plateaus von Doberdo bei Peteano zu heftigeren Kämpfen. Starke italienische Infanterie griff neuerdings unsere dortigen Stellungen an und gelangte teilweise bis nahe an unsere Hindernisse heran, wurde aber schließlich unter schweren Verlusten zurückgejagt. Sonst im Küstenlande sowie im Tiroler Grenzgebiete Geschützklämpfe.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Die im Aivalagebiet geschlagenen serbischen Divisionen weichen beiderseits der nach Süden führenden Straße zurück. Unsere Truppen befinden sich im Angriff auf die noch nördlich der Ralja stehenden feindlichen Abteilungen. Auch in der Mawa wurde der Gegner zum Rückzug gezwungen. Beiderseits der unteren Morawa gewannen die deutschen Divisionen abermals Raum.

Die Bulgaren besetzten die Höhen des Muslin-Bercin und des Babin-Zub.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Erregte Sitzung des französischen Ministerrats.

Genf, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Vor Beginn der gestrigen, als sehr erregt bezeichneten Sitzung des französischen Ministerrats erklärte Ministerpräsident Riviani den Journalisten, die Frage der Befreiung des Postens des Ministers des Auswärtigen sei noch immer offen. Während des Ministerrats eingetroffene serbische Depeschen wurden wegen ihres trostlosen Inhaltes den Journalisten nur zur allgemeinen Orientierung, nicht zur Veröffentlichung mitgeteilt. Das Pressebureau des Auswärtigen Amtes empfahl den Pariser Redaktionen eine mögliche Unterstützung der zur Einschüchterung Griechenlands bestimmten Londoner Presselampagne, zugleich aber auch große Vorsicht bei der Berührung der italienisch-griechischen Beziehungen wegen der über die Absichten des italienischen Kabinetts Salandra herrschenden Unklarheit. Ueberhaupt wurde möglichste Diskretion bei der Erörterung der italienischen Politik als zweckmäßig empfohlen.

Holland begibt für 15 Millionen Gulden Schatzwechsel.

Amsterdam, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Die holländische Regierung wird am 22. Oktober weitere 15 Millionen Gulden 4 1/2prozentige Schatzwechsel im Wege der Submission zur Zeichnung auslegen.

Heftige Angriffe der Russen bei Czernowiz.

Czernowiz, 18. Okt. (T.-U.-Tel.) Mit beispielloser Beharrlichkeit sehen die Russen ihre Angriffe sowohl an der besarabischen Front als auch an der Sereth- und Dniesterfront fort. Vom 14. zum 15. Oktober waren die feindlichen Angriffe im Raume von Onuth ungewöhnlich heftig, brachen jedoch im Hölle Feuer unserer schweren Geschütze zusammen. 300 russische Leichen liegen vor unseren Drahthindernissen nordöstlich Czernowiz. Bei der an der besarabischen Front kämpfenden feindlichen Artillerie ist Munitionsmangel und mangelhafte Ausrüstung wahrnehmbar. Von den neuangestellten Fünfhundertzehnjährigen tragen ganze Kompagnien Zivilkleidung.

Moskau im Kriegszustand.

Rotterdam, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Ein kaiserlicher Ukas erklärt den Kriegszustand für Moskau Stadt und Land.

Ministerrat in Rom.

Lugano, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Gestern fand in Rom ein fast vierständiger Ministerrat statt. Sonnino legte seine Balkanpolitik dar und fragte, ob seine Kollegen damit einverstanden seien, worauf der Ministerrat einstimmig seine Zustimmung aussprach.

Ein italienisches Transportschiff verjett.

Berlin, 18. Okt. Nach einer Meldung der Boff. Ztg. aus Konstantinopel wird aus Saloniki berichtet, daß auf der Fahrt nach Mudros ein italienisches Transportschiff mit 3000 Mann torpediert wurde.

Italien möchte es Deutschland gleich tun.

Zürich, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Der römische Berichterstatter des „Berner Bundes“ schreibt: Oft und immer wieder wird auf die Kraft und die bewunderungswürdigen Erfolge der Deutschen hingewiesen. Es erscheint den Italienern erstrebenswert, es Deutschland darin gleichzutun. Man legt sich im allgemeinen eine gewisse Zurückhaltung auf, wenn es sich um rein deutsche Dinge handelt. Mit Deutschland liegt Italien ja schließlich nicht im Kriege, und obgleich es nicht leicht ist, praktisch das Problem zu lösen, so besteht wenigstens der Wille dazu. Die Feindschaft alle bösen Worte gegen Deutschland aus, und besonders auffällig ist es, daß Minister Barzilai in Neapel von dem Krieg gegen Oesterreich und die Türkei sprach, gegenüber Deutschland jedoch nur von einer wirtschaftlichen Fehde etwas wissen wollte.

Verzweifelte Stimmung in Serbien.

Berlin, 18. Okt. Der Korrespondent des „Secolo“ telegraphiert aus Nisch: Serbien sei von wilder Angst erfüllt, es schaue verzweifelt nach der Hilfe der Entente aus, die aber nicht komme. Serbien drohe das Schicksal Belgiens; es sei unnütz, sich hierüber Illusionen zu machen.

2000 serbische Deserteure.

Budapest, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Das Amtsblatt des bulgarischen Kriegsministeriums in Sofia teilt mit: Seit der bulgarischen Mobilmachung haben sich 2000 serbische Deserteure ergeben, nicht einbezogen die mazedonischen bulgarischen Flüchtlinge, die vor dem serbischen Heer fliehen.

Feuertausch der französischen Truppen in Mazedonien.

Rotterdam, 18. Okt. (T.-U.-Tel.) Aus Athen wird berichtet: Die französischen Truppen in Mazedonien erhielten ihre Feuertausch umweit der Eisenbahnbrücke Hirdowa-Beladowna, wo sie von 40 000 Bulgaren angegriffen wurden. Die Kämpfe dauern fort.

Die bulgarische Offensive.

W.B. Lyon, 17. Okt. Progrès meldet aus Nisch: Die bulgarische Offensive erfolgt auf mindestens 250 Kilometer Front längs der bulgarischen Grenze. Im Norden beginnt die Offensive im Timoktal, folgt der Eisenbahnlinie Donau-Pirot, streift das Pirotgebiet, nähert sich der Linie Nisch-Ueskib, kehrt zur früheren mazedonischen Grenze zurück und setzt sich bis zum Gebiet von Strumiza fort.

Entlassung fremdländischer Beamten in Bulgarien.

Sofia, 18. Okt. (T.-U.-Tel.) Die bulgarische Regierung verfügte die Entlassung sämtlicher ausländischer Beamten der französischen Bahngesellschaft, die den Betrieb Saloniki-Konstantinopel vermittelt.

Dimitriew als Deserteur.

Sofia, 18. Okt. (T.-U.-Tel.) Wie das hiesige Blatt „Rabotni Prava“ meldet, werden Radko Dimitriew sowie andere bulgarische Rejereoffiziere, die im russischen Dienst stehen, als Deserteure betrachtet und nach dem Kriegsgefez verfolgt werden.

Rumänien verharret in loyaler Neutralität.

Bukarest, 18. Okt. (T.-U.-Tel.) Am Freitag vormittag fand in der Wohnung des Finanzministers Costinescu ein Ministerrat statt, an welchem der Minister des Aeußern, der seit zwei Tagen erkrankt ist, nicht teilnehmen konnte. Der Ministerrat beschäftigte sich mit den von Frankreich und Rußland zu erwartenden Schritten anlässlich der bulgarischen Aktion. Der Ministerpräsident gab ein Bild der Lage auf dem Balkan und informierte die Minister über den Standpunkt Griechenlands gegenüber Serbien. Das Kabinett einigte sich schließlich dahin, daß in Anbetracht der Lage, Rumänien unverändert eine loyale Neutralität beobachten soll.

Majorescu glaubt an den Sieg Deutschlands und seiner Verbündeten.

Bukarest, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Der frühere rumänische Ministerpräsident Tite Majorescu ist aus der Schweiz nach Rumänien zurückgekehrt. Bei seiner Ankunft auf dem Bukarester Bahnhof bemerkte er zu den ihn erwartenden Journalisten, seine Reise durch Oesterreich-Ungarn und Deutschland habe seinen Glauben gestärkt, daß der Sieg den Zentralmächten gehören werde. Rumäniens Interesse verlange, sich mit dieser stärkeren Kriegspartei ins Einvernehmen zu setzen. Damit sei die Richtung gegeben, die die Politik Rumäniens einzuschlagen habe. — Der König von Rumänien wird Majorescu demnächst in Audienz empfangen.

England erklärt den Hafen von Saloniki als nicht neutral.

London, 18. Okt. (T.-U.-Tel.) Reuters meldet aus Athen: Am Samstag wurde der deutsche Dampfer „Athena“ von der Levante-Linie, der seit Beginn des Krieges im griechischen Hafen Saloniki liegt, nach Piräus abgeführt, begleitet von einem griechischen Kreuzer. Diese Maßnahme wurde getroffen im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die britische Regierung infolge der Landung der Alliierten erklärte, den dortigen Hafen nicht mehr als neutral ansehen zu wollen.

Weitere Truppenlandungen des Biederbandes in Saloniki.

Saloniki, 18. Okt. (Tel. Nr. Bln.) Mit dem französischen Befehlshaber der Orientarmee, General Sarrail, trafen noch ungefähr 6000 Franzosen und Engländer

hier ein. Wann das Gros der Alliierten nach Serbien abgeht, ist noch nicht festgesetzt worden. Weitere große Truppentransporte der Verbündeten werden ständig erwartet. Der lange Aufenthalt der Verbündeten in Saloniki ruft bei den Griechen unangenehme Empfindungen hervor.

Australien ist empört über die Dardanellenopfer.

Bu f a r e s t, 18. Okt. (T.-U.-Tel.) Londoner Depeschen, berichten, daß die Aufgabe der Dardanellenaktion in Australien eine große Erbitterung hervorgerufen habe. Das australische Volk sei empört über die Zehntausende von Australiern, die nutzlos an den Dardanellen geopfert worden seien. Man ergeht sich in den grimmigsten Angriffen gegen die schlechte Vorbereitung des Unternehmens, dessen Leiter keine Vernunft hätten annehmen wollen.

Kriegsereignisse vor einem Jahre.

19. Oktober: Von der Lys zur Yser. — Beginn der Rückzugsbewegung von Warschau.

Das deutsche Heer rückte mit einer großen Streitmacht von der Lys her auf Ypern und den Yserkanal vor und wiederum handelte es sich um eine Umgehungsbewegung, durch welche die am Kanal liegenden Gassen in deutschen Besitz kommen konnten. Begreiflicherweise war den Engländern dieser Gedanke geradezu furchtbar und so wurden denn alle Anstrengungen gemacht, um die Stellung Neuport—Dixmuiden—Ypern zu verstärken und zu befestigen. Die Belgier, so erschöpft sie bereits waren, ließen sich am Kanal von Ypern und an der Yser eingraben und damit begannen die lange anhaltenden Stellungskämpfe auch auf diesem Teile des Kriegsschauplatzes. — An diesem Tage wurde von den deutschen Truppen unter General von Morgen der seit drei Tagen mit großer Erbitterung und ohne Unterbrechung bei Sochazew und Blonje, westlich von Warschau, geführte Kampf und damit Warschau selbst aufgegeben; die Uebermacht der Russen war zu groß. Der General trat einen Rückzug an, der nicht minder brillant war als sein Vormarsch; kein Geschütz, kein Gewehr, keine Patrone wurde zurückgelassen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 19. Oktober.

1) Vortrag. Der Vortrag des Herrn Gartenbauinspektors am Sonntag erfreute sich nur eines mittelmäßigen Besuchs. Die vortrefflichen Ausführungen über die Anpflanzung von Wintergemüse und die Ueberwinterung von Obst und Gemüse erfreuten sich lebhaften Beifalls und gaben Veranlassung zu einer regen Aussprache. Am Schlusse der Verhandlungen gab der Herr Bürgermeister eine Verfügung des Herrn Reg.-Präsidenten bekannt, die darauf hinwies, daß das jetzt so reichlich vorhandene Laub des Weinstocks als Streu benützt und dadurch das Stroh zu einem großen Teile der Fütterung des Viehs zugänglich gemacht werden könne. Auch Torf- oder Laubstreu, Ginster und Heidekraut können als geeignetes Streumittel in Betracht. Der Magistrat sei bereit, das Sammeln von Waldlaub unentgeltlich zu gestatten. Die von der Landwirtschaftskammer empfohlene Einführung der gemeinschaftlichen Herbstweide ist nach der überwiegenden Ansicht der anwesenden Bauersleute in unserer Gemeinde ausgeschlossen, wohl aber sei das Einzelhüten mehr als bisher auszuführen, und zwar sei zu empfehlen, daß sich immer einige Familien zu diesem Zwecke zusammenschließen würden. Dazu sei nötig, daß alle fremden Grundstücke beweidet werden könnten. Dies sei aber in erwünschter Weise erst dann möglich, wenn auf entsprechendes Ansuchen der Landwirtschaftskammer durch das stellv. Generalkommando die Ausübung der Herbstweide auf allen Wiesen und Stoppelfeldern freigegeben werde. Ergehe eine solche allgemeine Freigabe nicht, dann wäre eine Anordnung der Polizeiverwaltung wünschenswert, wonach die Zustimmung der Grundeigentümer zur Beweidung ihrer Ländereien durch fremdes Vieh als vorhanden angenommen werden dürfe, soweit nicht das Betreten durch Aufstecken eines Strohwickels als verboten bezeichnet sei.

2) Kriegsandacht. Morgen Abend 7/8 Uhr findet in der evangelischen Kirche eine Kriegsbeistunde statt. 3) Sammlung für die russischen Gefangenen. Für die in Ober- und Niederlahnstein vom Vaterländischen Frauenverein veranstaltete Sammlung für die Kriegsgefangenen in Sibirien sind 612 M. eingegangen. Den edlen Gekern herzlichen Dank.

4) Marmeladefest am Geburtstage der Kaiserin. Es wird nochmals gebeten, am 22. Oktober, am Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin, Marmelade, eingekochtes und gedörrtes Obst und Gemüse, sowie Frucht-säfte als Spende deutscher Frauen dazubringen.

5) Der M.-G.-V. im Dienste der Wohltätigkeit. Wiederrum wurde den Verwundeten im hiesigen Reservelazarett (evangel. Gemeindehaus) am Sonntagabend die Freude eines Gesangs-Konzertes zuteil. Der Männergesangsverein, der unter der bekannten trefflichen Leitung des Herrn Musikdirektors und Komponisten F. Vertam-Krafinzky (Reumied) steht, hatte für diesen Liedervortrag recht schöne Volkslieder wie: „Das deutsche Lied“, „Das treue deutsche Herz“, „Des Reiters Morgen-gelang“, „In der Stille“, „So viel Stern' am Himmel stehen“, „Znnsbruck ich muß dich lassen“, „Ja noch heut“, von Krafinzky, „Heute scheid ich“ u. a., die wohlgeklungen zum Vortrag gebracht wurden, gewählt. Am Schlusse des Vortrages wurde von einem Feldgrauen, einem begabten Redner, der-Dank im Namen aller Verwundeten des Reservelazaretts ausgesprochen.

6) Hinweis. Eine soeben erschienene Bekanntmachung befaßt sich mit der Bestandsaufnahme von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten. Nach dieser Bekanntmachung sind alle Besitzer von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten, die sich auf Lager befinden oder während des Krieges entbehrlich sind, verpflichtet, diese Bestände der „Verteilungsstelle für elek-

trische Maschinen des Kriegsministeriums“ Berlin SW. 11, Königgräberstraße 106, unter Benützung der vorge-schriebenen Meldefarte anzumelden. Die Meldung hat zu erfolgen: a) bis zum 25. Oktober 1915, sofern die zu mel-dende Anzahl an elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten 100 Stück oder darunter beträgt; b) bis zum 30. Oktober 1915, sofern über 100 elektrische Maschi-nen, Transformatoren und Apparate zu melden sind. Die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen ist der Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums angegliedert. Sie ver-mittelt die Deckung des Bedarfs an elektrischen Maschinen. Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe nähe-erer Bestimmungen, so über die Art der zu meldenden Ma-schinen, über Meldepflicht bei eintretenden Veränderungen usw. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in heutiger Nummer enthalten und kann auch bei dem Kgl. Landrats-amt zu St. Goarshausen eingesehen werden.

Braubach, den 19. Oktober.

1) Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuze 2. Klasse wurde der Kriegsinvalide Einj.-Gefreiter Heinrich Schlusnus im Infanterie-Regiment Landgraf Friedrich I. von Hessen-Kassel (1. Kurhessisches) Nr. 81 ausgezeichnet. Schlusnus ist zurzeit als Opernsänger am Stadttheater in Nürnberg verpflichtet.

2) In französische Gefangenschaft ge-raten ist der Dachdeckermeister Mhlbach, Landwehrmann, laut eigener Mitteilung. Ebenfalls befindet sich der bereits als tot gemeldete Sohn des Gerichtsdieners Jollert in französischer Gefangenschaft.

3) Stadtvorordneten-Wahlen. Mittwoch, den 3. November ds. Js. finden die regelmäßigen Ergänzungs-wahlen statt. Es scheiden Ende 1915 aus: 3. Wahl-abteilung: die Herren Adolf Bedet und Wilhelm Heuser. 2. Wahlteilung: die Herren Philipp Baus und Heinrich Steeg. 1. Wahlteilung: die Herren Christian Wiegardt und Wilhelm Wagner. Für diese Herren haben Ergänzungs-wahlen auf 6 Jahre stattzufinden.

Bermishtes.

* Coblenz, 19. Okt. Schwere Unfall. Am Sonn-tag nachmittag zog eine Anzahl Kinder auf die Karthause, um zu spielen. Unter ihnen befand sich auch ein 17jähriger Bursche, der eine Schusswaffe (Leuching) bei sich führte. Der Bursche spielte fortwährend mit der Waffe; plötzlich löste sich ein Schuß und drang einem 12jährigen Jungen in den Unterleib. Schwer verletzt wurde der Bedauerns-werte ins Bürgerhospital gebracht.

* Coblenz 19. Okt. Zwei Beutegeschütze sind der Stadt Coblenz überlassen worden, die voraussichtlich in den nächsten Tagen am Kaiser Wilhelm-Denkmal zur Auf-stellung gelangen werden.

Letzte Nachrichten.

Rücktritt des französischen Kabinetts.

Von der holländischen Grenze, 19. Okt. Aus Paris wird der bevorstehende Rücktritt des gesamten Kabinetts Viviani gemeldet.

Demission Greys.

Amsterdam, 19. Okt. Der Londoner Korrespon-dent der „Tid“ meldet: In gewöhnlich gut unterrichteten Londoner Kreisen wird versichert, daß Grey seine Entlas-sung als Minister des Aeußeren erbeten hat.

Krisis im italienischen Kabinett.

Genf, 19. Okt. Das „Pariser Journal“ meldet den Rücktritt Sonnino als bevorstehend, jedoch dürfte das Ka-binett Salandra das Vertrauen des Königs bewahren, falls es vollwertigen Ersatz für Sonnino findet. Sonnino hatte Delcassée wiederholt vor Bulgarien gewarnt, doch bestand Delcassée darauf, daß ein Balkanbund gebildet werden sollte.

Was ist von Italiens Mitwirkung zu erwarten?

W.B. (Nichtamt.) Paris, 19. Okt. „Petit Jour-nal“ meldet aus London: Auskünften aus gut unterrichteten diplomatischen Quellen zufolge kann die Mitwirkung Ita-liens am Balkan jetzt als völlig sicher gelten. Italien wird

wahrscheinlich mit einer Marineaktion im Ägäischen Meer beginnen und an den gemeinsamen Unternehmungen gegen die Küsten Bulgariens und der Türkei durch Entsendung von Kriegsschiffen und Transportschiffen teilnehmen.

Die Bahn Saloniki-Risch unterbrochen?

Paris, 19. Okt. Das „Petit Journal“ veröffentlicht eine Depesche aus Saloniki, die besagt: Es geht das Gerücht, daß die Bulgaren nach Branja vordringen. Es sei ihnen gelungen, die Bahnlinie Saloniki-Risch abzuschneiden.

Briefkasten der Redaktion.

Nach Niederlahnstein. Ende September bat ein Bewoh-ner Niederlahnsteins uns um eine Auskunft im Briefkasten, ob einem Verwundeten in der Heimat Verpflegungsgeld zusteht usw. Wir benützten nun den Briefkasten nicht, son-dern gaben dem Schreiber des Briefes direkt auf der Rück-seite seines Briefes Auskunft. Welche Täuschung aber — die Unterschrift des Briefes war gefälscht. Der Empfänger unserer Antwort wußte von der Anfrage nichts. Somit eine Urkundenfälschung wegen einer so geringfügigen Sache Die Redak-tion.

Öffentlicher Wetterdienst. — Dienststelle Weiburg.

Wetter-Vorhersage für Mittwoch, den 20. Oktober ds. Js.: Meist wolkig und neblig, doch nur ganz vereinzelt un-erhebliche Regenfälle.

Bekanntmachungen.

Zur Einrichtung eines Unterkunftsraumes für Kriegsgefangene

suchen wir zu kaufen oder zu leihen etwa
20 Strohsäcke,
40 Flanellbettücher,
40 wollene Decken,
1 großer Küchenherd.
Ferner kaufen wir
300 Zentner Kartoffeln frei Friedrichslegen.
Angebote mit Preisangabe werden an den Unterzeich-neten erbeten bis spätestens Mittwoch, den 20. d. Mts.
Oberlahnstein, den 17. Oktober 1915
Der Magistrat.

Eine Pferdebede und ein Schlüssel

sind als Hundsfade abgegeben worden.
Oberlahnstein, den 19. Oktober 1915.
Die Polizeiverwaltung.

Die Viehbesitzer hiesiger Stadt

werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Laub der Hän-ne und des Weinstocks sich als Ersatz der üblichen Streu eignet und wird die Verwendung desselben zu diesem Zwecke empfohlen.
Niederlahnstein, den 19. Oktober 1915.
Der Magistrat: Rodg.

Die Auszahlung der Quartiergelder

für den Monat September 1915 findet durch die Stadtkasse wie folgt statt:
Donnerstag, den 21. Oktober 1915,
vormittags von 8—10 Uhr für die Buchstaben
von A—K,
vormittags von 10—12 Uhr für die Buchstaben
von L—Z.
Obige Einteilung ist genau zu beachten, da die Auszahlung nur in der angegebenen Zeit erfolgt. Eventl. Reklamationen pp. werden später nicht mehr berücksichtigt.
Niederlahnstein, den 19. Oktober 1915.
Die Stadtkasse.

Um eine Uebersicht über den Bedarf an Kartoffeln

zu erhalten, werden die Einwohner ersucht, den vorliegenden Be-darf bis zum 20. d. Mts. auf dem Bürgermeisteramt anzumelden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Laub des Wein-stocks sich als Ersatz für Stroh zur Streu eignet und wird die Verwendung desselben zu diesem Zwecke empfohlen.

Anlässlich der 500jährigen Hohenzollerngedenkhfeier

wird die Einwohnerschaft gebeten,
am 21. d. Mts. die Häuser zu beslaggen.
St. Goarshausen, den 16. Oktober 1915.
Der Magistrat.

Den Heldentod für das Vaterland erlitten am 6. Oktober:
Josef Schmidt, Vorarbeiter.
Derselbe war 27 Jahre ununterbrochen in meinem Betriebe tätig und stets ein leuchtendes Vorbild von Treue und Fleiß.
Karl Eschenauer, Drahtzieher,
der bei seinem jugendlichen Alter ein ausnahmsweise zuverlässiger, tüchtiger Mensch war und mir 6 Jahre treu diente.
Ich werde den beiden Helden ein ehrenvolles Andenken bewahren.
Niederlahnstein, den 19. Oktober 1915.
C. G. Schmidt, Kommerzienrat.

Regensburger
Marienkaleender
für das Schaltjahr 1916
Preis 50 Pfennig,
Raffanischer
Landeskaleender
Preis 25 Pfennig
empfehl't
Wilhelm Schickel,
Hochstraße 34.

Moderne
**Kneifer und
Augengläser**
empfehl't zu billigstem Preis
C. Querndt, Niederlahnstein.

Patriotische
**Briefverschlus-Marken
u. Aufklebeeinheiten**
„Feldpost“ empfehl't in 10
Pfg.-Heften
Buchdruckerei Franz Schickel.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — vorwiegend auch verspätete oder unvollständige Meldung — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorkassenerhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlässern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermiestet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
 - b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - c) alle Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermiestet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
 - e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
- Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.
- Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreau) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszu sehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpsanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinenatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen. Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldebefristungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinenatz (Motorgenerator) ein Transformator oder Apparat gemeldet werden. Die Meldungen müssen erstattet sein

- bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,
- bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 106. Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldekarten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem

- Rennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),
- „ B „ Wechselstrom-(Drehstrom-) Motoren,
- „ C „ Wechselstrom-(Drehstrom-) Generatoren,
- „ D „ Motorgeneratoren oder Umformer,
- „ E „ Transformatoren,
- „ F „ Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Rennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stellen bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben- und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 106“ vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzureichen, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vergl. § 3 letzter Satz)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollen im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 106 zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermdöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Frankfurt, (Main) den 15. Oktober 1915.
Stellvert. Generalkommando 18. Armekorps.

Coblenz, den 15. Oktober 1915
Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Gewerbliche Fortbildungsschule Oberlahnstein.

Am Mittwoch den 20. Okt. ds. Js. abends 6 Uhr für alle Klassen:

Hohenzollernfeier

Die Teilnahme an dieser Feier ist Schulpflicht; Beurteilungen finden keine statt.

Am Donnerstag, den 21. Oktober fällt wegen des Hohenzollern-Jubiläums der Unterricht aus.

Der Schulleiter: Ruckes.

Schöne gepflückte Äpfel und geschälte Nüsse zu verkaufen. Näheres Mittelstraße 17.

Sein-Büchlerin

im Glasstücken empfiehlt sich Geschw. Fassender, Rheinstr. 5

Gewerbliche Fortbildungsschule Niederlahnstein.

Am Donnerstag, d. 21. Okt. a. c., abends 6 Uhr

„Feier des Hohenzollern-Jubiläums“

für alle Klassen. Die Teilnahme an dieser Feier ist Schulpflicht. Der Schulleiter: Fluck.

Kath. Kaufl. Verein.

Nächsten Donnerstag um 9 Uhr

Regelabend

zur „Stadt Mainz“. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

GutenRuhdänger

zu laufen gesucht.

Jacob Rüdell.

Wohnung

zu vermieten. Burgstraße 52.

Hausbursche

gesucht. Hotel Seck, Niederlahnstein.

Fuhrmann

für einen Einspanner gesucht.

Drahtwerke Niederlahnstein.

Gewerbetilflassener Junge

oder Mädchen für leichte Arbeit in der Buchbindererei gesucht von

Druckerei Zell, N.-Lahnstein

Eine kleine Wohnung

zu vermieten. Mittelstraße 26

Weißes Seiden-Krepp-Papier

in Rollen zu 20 Pfg. wieder vorrätig bei

Buchdruckerei Franz Schmidt.

Brav. Stundenmädchen

für vormittags gesucht

Adolfstraße 107.

Schönes möbl. Zimmer

an besserem Herrn zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle.